

**Thema:** Studieren und nebenher jobben – Was dabei besonders wichtig für die Rente ist!

**Podcast:** 4:10 Minuten

**Anmoderationsvorschlag:** Nachhilfe geben, kellnern oder als Aushilfe im Online-Callcenter arbeiten: Zeitlich flexible und einigermaßen lukrative Nebenjobs sind bei vielen Studierenden stark gefragt, um Semestergebühren, Lebensmittel und Mieten bezahlen zu können. Doch für Studentenjobs gelten auch einige wichtige gesetzliche Regeln – und die verrät uns jetzt Gundula Sennewald von der Deutschen Rentenversicherung Bund, hallo.

**Begrüßung:** „Hallo!“

**1. Frau Sennewald, was sollte man unbedingt wissen, wenn man sich einen Studentenjob sucht?**

**O-Ton 1 (Gundula Sennewald, 52 Sek.):** „Also wichtig ist erstmal die Entscheidung, möchte ich in den Ferien arbeiten oder möchte ich während der gesamten Studienzeit arbeiten? Und ist Letzteres der Fall, dann ist es wichtig, dass ich darauf achte, dass ich maximal 20 Stunden die Woche arbeite, weil das Studium ja doch noch im Vordergrund stehen soll. Und dann spricht man von einem sogenannten Werkstudentenvertrag. Hierbei ist meine Verdiensthöhe egal, das ist echt nur gekoppelt an die 20 Stunden pro Woche. Ich zahle aus diesem Job dann Beiträge in die Rentenversicherung, aber zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung muss ich beispielsweise keine Beiträge zahlen. Und das Gute an dem Job ist auch: In den Ferien kann ich mehr als 20 Stunden arbeiten.“

**2. Welche anderen Möglichkeiten haben Studenten, um zusätzlich Geld zu verdienen?**

**O-Ton 2 (Gundula Sennewald, 55 Sek.):** „Natürlich können Studenten auch einen ganz normalen Minijob ausüben. Ein Minijob ist zeitlich nicht an eine Stundenzahl gekoppelt, aber ein Minijob heißt halt, dass ich maximal 538 Euro monatlich verdienen darf. Und auch in einem Minijob bin ich rentenversicherungspflichtig, das heißt, ich zahle wieder Beiträge zur Rentenversicherung, tue hier schon was für meine spätere Altersvorsorge. Darüber hinaus habe ich aber auch die Möglichkeit, wenn ich nur in den Ferien arbeiten möchte, eine sogenannte kurzzeitige Beschäftigung auszuüben, das heißt, maximal auf drei Monate befristet. Hier sind sowohl die Arbeitszeit als auch die Entgelthöhe egal. Da bin ich an keine Grenzen gekoppelt und ich zahle in dieser Tätigkeit dann gar keine Beiträge.“

**3. Wie sieht es aus, wenn ein Praktikum ansteht?**

**O-Ton 3 (Gundula Sennewald, 43 Sek.):** „Viele Studiengänge erwarten ein sogenanntes Pflichtpraktikum, das ist also ein vorgeschriebenes Praktikum. Wenn ich das ausübe, zahle ich keine Beiträge in die Rentenversicherung, Pflege-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung. Das Gleiche gilt auch, wenn ich ein solches Pflichtpraktikum in einem Urlaubssemester ausübe. Wenn ich mich dagegen beispielsweise zu einem freiwilligen Praktikum entscheide, weil ich ein bisschen mehr Berufserfahrung zu meinem Studiengang haben möchte und hierbei auch die 538 Euro im Monat einhalte, ist es ein ganz normaler Minijob, dann zahle ich daraus tatsächlich Beiträge in die Rentenversicherung.“

**4. Wo findet man weitere Infos zum Thema?**



**O-Ton 4 (Gundula Sennewald, 38 Sek.):** „Natürlich bei uns: Auf unserer Internetseite unter [deutsche-rentenversicherung.de](http://deutsche-rentenversicherung.de) findet man alle Informationen rund um den Minijob oder auch, was ist für das Studium wichtig beziehungsweise wie wirkt sich das Studium auf die spätere Rente aus. Für junge Menschen haben wir auch noch eine Sonderseite – und zwar [rentenblicker.de](http://rentenblicker.de). Hier gibt es dann insbesondere auch verständliche Erklärvideos und sehr gerne können auch Lehrer hier Unterrichtsmaterialien finden und so den Unterricht aufpeppen zu diesem Thema.“

***Gundula Sennewald von der Deutschen Rentenversicherung Bund mit Tipps für Studierende, die nebenher noch arbeiten wollen oder müssen. Besten Dank dafür!***

**Verabschiedung:** „Sehr gerne!“

**Abmoderationsvorschlag:** Mehr Infos zum Thema, darunter auch einen kostenlosen Flyer mit dem Titel „Tipps für Studierende: Jobben und studieren“ gibt's auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung Bund und wie gerade gehört unter *Rentenblicker PUNKT de*.

